

Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee

vom 27. März 1984 (Stand 21. Dezember 2010)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 4. Dezember 1978¹ (BFV)

als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Fischerei auf der st.gallischen Halde und auf dem Hohen See des Bodensee-Obersees.³

Art. 2 Zuständigkeit*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften⁴ über die Fischerei im Bodensee-Obersee, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 3 Öffentliche Badeanlagen und Häfen*

¹ Während der Badesaison ist beim Setzen von Netzen vor öffentlichen Badeanlagen ein Abstand von wenigstens 50 m zum Ufer oder zur äussersten Anlage oder Markierung einzuhalten.

1 Aufgehoben, nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

2 nGS 19-48; nGS 30-105. Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 12. April 1984; in Vollzug ab 1. Juli 1984.

3 Vgl. Art. 1 BFV (aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

4 BFV (aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31; FV, sGS 854.11.

854.312

² Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Ausübung der Fischerei in öffentlichen Badeanlagen und Häfen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden gesondert regeln.

II. Fischereiberechtigung

(2.)

Art. 4 *Patent*

¹ Die Fischereiberechtigung wird durch Patent erworben.⁵

² Eine Person kann mehrere Patente erwerben, jedoch gleichzeitig nur ein Patent der gleichen Art.

³ Das Patent ist nicht übertragbar.

Art. 5* *Freiangelei*

¹ Der Fischfang mit einer Rute, einer mit einem Zapfen versehenen Schnur, einer einfachen Angel und einem natürlichen Köder (ausgenommen Köderfisch) ist vom Ufer sowie von Ufermauern aus ohne Patent gestattet.

Art. 6 *Ergänzendes Recht*

¹ Die Voraussetzungen, die Geltungsdauer und die Ausübung der Berechtigung, die Patentabgabe sowie die Folgen von Übertretungen richten sich nach der Fischereiverordnung⁶, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

III. Berufsfischerei

(3.)

Art. 7 *Patente* *a) Arten*

¹ Es werden ausgegeben:

- a) Berufsfischerpatent;
- b) Trappnetzpatent;
- c) Gehilfenpatent.⁷

5 Art. 2 ff. BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

6 sGS 854.11.

7 Art. 2 Abs. 3 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

Art. 8 *b) Berufsfischerpatent*

¹ Das Berufsfischerpatent berechtigt zur Ausübung der Berufs- und Sportfischerei⁸ auf der st.gallischen Halde und auf dem Hohen See.⁹

² Berufsfischer können zu Bewirtschaftungsaufgaben, insbesondere zum Laich-fischfang, verpflichtet werden.*

Art. 9 *c) Trappnetzpatent*

¹ Das Trappnetzpatent berechtigt den Inhaber des Berufsfischerpatentes zur Verwendung eines Trappnetzes.¹⁰

Art. 10 *Beschränkung*¹¹

¹ Es werden höchstens 16 Berufsfischer- und 16 Trappnetzpatente ausgegeben.

Art. 11* *Zuteilung*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei teilt die Patente zu. Die Ausgabe ist Sache der politischen Gemeinde Rorschach.

² Gesuche sind dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei einzureichen.

Art. 12* *Stellvertretung*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann bei Arbeitsunfähigkeit des Patentinhabers die Stellvertretung bewilligen.

² Es kann bei anderer Abwesenheit des Patentinhabers die Stellvertretung im Umfang von höchstens zwölf Wochen je Kalenderjahr gestatten sowie deren Art und Umfang regeln. Die Stellvertretung beträgt in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember höchstens drei Wochen.

³ Der zuständige Fischereiaufseher kann bei unvorhergesehener Arbeitsunfähigkeit oder dringender Abwesenheit des Patentinhabers dessen Gehilfen oder einem anderen Berufsfischer das Einholen der Fanggeräte gestatten.

8 Art. 2 und 3 BFV (aufgehoben), nunmehr eidG über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

9 Vgl. Art. 1 BFV (aufgehoben), nunmehr eidG über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31; vgl. auch Art. 26 dieser V.

10 Vgl. Art. 14 BFV (aufgehoben), nunmehr eidG über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

11 Art. 2 Abs. 4 BFV (aufgehoben), nunmehr eidG über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

854.312

Art. 13 *Öffentliche Ruhetage (Art. 2 Abs. 5 lit. f BFV)*¹²

¹ Die Ausübung der Berufsfischerei ist an öffentlichen Ruhetagen¹³ verboten.

² Gestattet sind:

- a)* das Setzen von freitreibenden Schwesätzen¹⁴ an Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August, wenn dieser auf einen Wochentag zwischen Montag und Freitag fällt;
- b)* das Setzen von Bodennetzen¹⁵ ab 17.00 Uhr, ausgenommen an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Weihnachten;
- c)* das Leeren von Trappnetzen und Reusen¹⁶ bis 9.00 Uhr;
- d) der Laichfischfang auf Felchen;¹⁷
- e) das Bergen der durch Sturm bedrohten oder abgetriebenen Netze nach Meldung an einen Fischereiaufseher.

Art. 14 *Bodennetze*¹⁸

¹ Sätze von Bodennetzen müssen wenigstens 50 m von anderen Sätzen und von Trappnetzen entfernt sein.

² Ein Satz ist mit wenigstens einer Bauche zu kennzeichnen. Besteht ein Satz aus mehr als zwei Bodennetzen, so ist der Anfang des dritten und jedes übernächsten Netzes mit einer weiteren Bauche zu kennzeichnen.

³ Bodennetze sind von der Bauche aus seewärts zu setzen.

Art. 14^{bis}* *Leerung der Fanggeräte*

¹ Trappnetze und Reusen dürfen vom 1. März bis 30. November verwendet werden. Vom 1. Mai bis 15. September werden sie täglich geleert.

12 (Aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

13 Nach Art. 2 des RTG, sGS 454.1, sind öffentliche Ruhetage: die Sonntage sowie die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stephanstag.

14 Art. 9 BFV (aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

15 Art. 13 BFV (aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

16 Art. 14 und 15 BFV (aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

17 Art. 17 und 18 BFV (aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

18 Art. 13 BFV (aufgehoben), nunmehr eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

² Bodennetze werden vom 15. Oktober bis 15. November wenigstens jeden zweiten Tag, Bodennetze und Ankersätze vom 10. Januar bis 31. März wenigstens jeden dritten Tag gehoben. In der übrigen Zeit werden die Netze täglich gehoben.

Art. 14^{ter} Bauchen*

¹ Bauchen werden nur zur Markierung von Fanggeräten verwendet. Sie weisen die Mindestmasse 12 x 16 x 5 cm auf.

Art. 14^{quater} Zusätzliche Geräte*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann ausbildenden Patentinhabern die Verwendung zusätzlicher Geräte bewilligen.

IV. Angelfischerei

(4.)

Art. 15 Uferpatent*

¹ Das Uferpatent berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei vom Ufer aus.

Art. 16 Bootpatent*

¹ Das Bootpatent berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei auf der Halde und auf dem Hohen See.

Art. 16^{bis} Jugendpatent*

¹ Das Jugendpatent berechtigt zur Fischerei:

- a) vom st.gallischen Ufer aus;
- b) in der Steinach zwischen Bodensee und SBB-Brücke;
- c) in Begleitung eines Inhabers des Angel- oder Berufsfischerpatentes auf dem offenen See.

Art. 16^{ter} Fischerei an öffentlichen Ruhetagen*

¹ Die Angelfischerei wird in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an öffentlichen Ruhetagen auf der Halde ab 17.00 Uhr nur vom Ufer aus ausgeübt.

Art. 16^{quater} Behandlung der gefangenen Fische*

¹ Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See ist verboten.

² Gefangene Fische mit Ausnahme von erlaubten Köderfischen sind unverzüglich zu töten.*

Art. 16^{quinquies} Mitführen gefangener Fische*

¹ Es dürfen höchstens 50 Barsche mitgeführt werden.

V. Verschiedene Bestimmungen

(5.)

Art. 17 Abgabestelle für Fischlaich (Art. 20 Abs. 6 BFV)¹⁹

¹ Gefangene laichreife Forellen, Saiblinge und Hechte sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Felchen sind der Fischzuchtanstalt Rorschach zu übergeben.

Art. 17^{bis} Vermeidung von Felchenbeifängen in der Schonzeit*

¹ Vom 15. Oktober bis 14. November werden keine Netze mit einer Maschenweite zwischen 33 mm und 49,9 mm verwendet.

Art. 17^{ter} Schongebiete für Seeforellen*

¹ Zum Schutz der Seeforelle ist die Ausübung jeglicher Fischerei vom 1. November bis 31. Januar in folgenden Gebieten verboten:

- a) Goldach: vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 40 m, südöstlich begrenzt durch eine Linie vom schwarzweissen Fischereipfahl am Ufer im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom privaten Kleinhafen zwischen Goldachmündung und Bad Horn im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus;
- b) Steinach: vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 25 m, südöstlich begrenzt durch die Kantonsgrenze Horn/Steinach, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom nördlichen Ende der Pfahlwand über das Seezeichen Nr. 5 in den See hinaus. Die Kantonsgrenze verläuft entlang der Linie Ostecke des östlichsten, vierstöckigen Wohnhauses von Steinach zum östlichen Einfahrtspfahl des Steinacher Hafens;
- c) Luxburger Bucht: vom weissen Haus am Ufer südlich der Luxburg zur schwarzweissen Fischereiboje und über das Seezeichen Nr. 18 zum Fahnenmast bei der Einfahrt zum SBS-Yachthafen;
- d) Güttingen: von der östlichen Ecke des Mooshölzli zur schwarzweissen Fischereiboje und über die Seezeichen Nr. 30 und Nr. 31 zum Kieshafen.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann Ausnahmen bewilligen.

19 EidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

Art. 18* *Geschonte Tiere*²⁰

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann anordnen, dass gefangene geschonte Fische und Krebse, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, dem für den Bodensee zuständigen Fischereiaufseher vorgeführt werden.

Art. 19* *Massnahmen bei Massenfängen (Art. 26 Abs. 2 BFV)*²¹

¹ Bei Massenfängen von Felchen oder anderen für die Bewirtschaftung des Bodensees wichtigen Fischarten ordnet das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kurzfristige Beschränkungen der Fischereiausübung an.

² Der für den Bodensee zuständige Fischereiaufseher ist berechtigt, bei Massenfängen von kleinen Barschen und bei anderen unerwünschten Fängen das Versetzen von Trappnetzen anzuordnen.

Art. 20 *Anzeigepflichten*²²

¹ Der Fischer ist verpflichtet, Fischsterben unverzüglich einem Fischereiaufseher anzuzeigen.

² Marken von gefangenen Fischen sind mit den bundesrechtlich vorgeschriebenen Angaben²³ einem Fischereiaufseher abzuliefern.²⁴

Art. 21* *Fangstatistik (Art. 27 Abs. 2 und 3 BFV)*²⁵

¹ Der Patentinhaber ist verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

² Die Berufsfischer können überdies verpflichtet werden, Angaben über den fischereilichen Aufwand zu machen und ein Bordbuch zu führen.

³ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erlässt Weisungen.

20 Vgl. Art. 20 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31 und Art. 39FV, sGS 854.11.

21 EidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

22 Art. 27a BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

23 Art. 27a Abs. 2 BFV (aufgehoben), nunmehr eidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

24 Vgl. auch Art. 44 Abs. 2 FV, sGS 854.11.

25 EidgV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31.

VI. Strafen und Massnahmen

(6.)

Art. 22 Übertretungen

¹ Wer Vorschriften nach Art. 3 Abs. 1, Art. 13 lit. e, Art. 14, 16^{quinquies}, 17^{ter}, 18 und Art. 21 Abs 2 dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bis Fr. 1000.– bestraft, soweit nicht Bundesrecht²⁶ anzuwenden ist.*

² Wer einer gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 2500.– bestraft, soweit keine andere Strafbestimmung anzuwenden ist.²⁷

Art. 23 Patententzug*

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen fischereiliche Vorschriften kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei das Patent entziehen und die Wiedererteilung für längstens fünf Jahre ausschliessen.

² Wird die Fangstatistik²⁸ nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, so kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei das Patent entziehen und die Wiedererteilung für längstens zwei Jahre ausschliessen.

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 24 ²⁹*Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die Fischerei im Bodensee vom 15. November 1955³⁰ wird aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Das Haldenpatent kann den bisherigen Inhabern weiterhin erteilt werden.

² Seine Benützung richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

26 Art. 30 BFV (aufgehoben), nunmehr eidG über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31 sowie Art. 16 und 17 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

27 Vgl. auch Art. 17 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0, und Art. 56FV, sGS 854.11.

28 Art. 27 Abs. 2 und 3 BFV (aufgehoben), nunmehr eidG über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997, SR 923.31 und Art. 21 dieser V.

29 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

30 bGS 4, 380; nGS 1, 199 und 256; nGS 3, 566 (sGS 854.312).

³ Die Patenttaxe beträgt Fr. 170.–.

Art. 27 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird nach Genehmigung des Eidgenössischen Departementes des Innern ab 1. Juli 1984 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	19-48	27.03.1984	01.07.1984
Art. 2	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 8, Abs. 2	eingefügt	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 11	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 12	geändert	46-34	21.12.2010	keine Angabe
Art. 13, Abs. 2, a)	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 13, Abs. 2, b)	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 13, Abs. 2, c)	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 14 ^{bis}	geändert	38-87	12.08.2003	keine Angabe
Art. 14 ^{ter}	eingefügt	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 14 ^{quater}	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 15	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 16	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	eingefügt	21-63	25.02.1986	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 16 ^{ter}	eingefügt	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 16 ^{quater}	eingefügt	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 16 ^{quater} , Abs. 2	geändert	34-116	02.11.1999	keine Angabe
Art. 16 ^{quinquies}	eingefügt	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 17 ^{bis}	eingefügt	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 17 ^{ter}	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 18	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 19	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 21	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 22, Abs. 1	geändert	30-100	29.08.1995	keine Angabe
Art. 22, Abs. 1	geändert	34-116	02.11.1999	keine Angabe
Art. 23	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
27.03.1984	01.07.1984	Erlass	Grunderlass	19-48
25.02.1986	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	eingefügt	21-63
29.08.1995	keine Angabe	Art. 5	geändert	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 8, Abs. 2	eingefügt	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 13, Abs. 2, a)	geändert	30-100

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.08.1995	keine Angabe	Art. 13, Abs. 2, b)	geändert	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 13, Abs. 2, c)	geändert	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 14 ^{ter}	eingefügt	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 15	geändert	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 16	geändert	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	geändert	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 16 ^{ter}	eingefügt	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 16 ^{quater}	eingefügt	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 16 ^{quinquies}	eingefügt	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 17 ^{bis}	eingefügt	30-100
29.08.1995	keine Angabe	Art. 22, Abs. 1	geändert	30-100
02.11.1999	keine Angabe	Art. 16 ^{quater} , Abs. 2	geändert	34-116
02.11.1999	keine Angabe	Art. 22, Abs. 1	geändert	34-116
12.08.2003	keine Angabe	Art. 14 ^{bis}	geändert	38-87
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 14 ^{quater}	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 17 ^{ter}	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 18	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 19	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 21	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 23	geändert	42-101
21.12.2010	keine Angabe	Art. 12	geändert	46-34